

Verordnung über öffentliche Anschläge aus Anlass von Wahlen usw.

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22.07.2008 (GVBl. S. 421), erlässt die Gemeinde Bellenberg folgende Verordnung.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Anschläge, insbesondere Plakate, in der Öffentlichkeit, die vom öffentlichen Straßenverkehrsraum sichtbar sind, und aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden von Parteien, Wählergruppen und Bewerbern angebracht werden sollen.

§ 2 Beschränkungen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen öffentliche Anschläge nach § 1 nur an den von der Gemeinde Bellenberg bereitgestellten Tafeln angebracht werden.
- (2) Die Gemeinde Bellenberg bestimmt die Standorte der Tafeln nach Abs. 1. Sie stellt die Tafeln etwa 6 Wochen vor den Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden auf und weist den Parteien, Wählergruppen und Bewerbern die einzelnen Felder auf den Tafeln zu.

§ 3 Beseitigung

Die Gemeinde Bellenberg ordnet die Beseitigung der entgegen § 2 angebrachten öffentlichen Anschläge durch die Parteien, Wählergruppen und Bewerber an, wobei die öffentlichen Anschläge innerhalb von zwei Tagen nach Zugang der Anordnung beseitigt sein müssen. Bei fruchlosem Ablauf dieser Frist beseitigt die Gemeinde Bellenberg die öffentlichen Anschläge selbst gegen Kostenerstattung. Wenn innerhalb dieser Frist der Wahl- oder Abstimmungstag liegt, ist die Gemeinde Bellenberg berechtigt, die öffentlichen Anschläge ohne vorherige Aufforderung selbst gegen Kostenerstattung zu beseitigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Anschläge unter Verstoß gegen die Beschränkungen des § 2 anbringt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Bellenberg, 11.03.2009